

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISIOTECH GmbH (Stand: 2020)****1. Allgemeines - Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Mietverträge und sonstige Vertragsverhältnisse, welche zwischen der VISIOTECH GmbH und Kunden/ Auftraggebern von VISIOTECH GmbH geschlossen sind/werden. Diese AGB geltend zudem für Vertragsanbahnungen und – änderungen, sowie für alle Vereinbarungen, Angebote von VISIOTECH GmbH. Ergänzungen, Änderungen oder sonstige Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwingend der schriftlichen Zustimmung von VISIOTECH GmbH.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäfts-, Liefer-, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen des Kunden/Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn VISIOTECH GmbH von den entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen Kenntnis hat und den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Einzelne Klauseln dieser AGB gelten insoweit nicht, als individualvertraglich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Die übrigen Klauseln bleiben in jedem Falle gültig.

**2. Angebote und Vertragsabschluss**

2.1 Ein Angebot von VISIOTECH GmbH ist freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden/ Auftraggebers stellen Angebote zum Abschluss eines Vertrags dar. Aufträge kommen erst durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch VISIOTECH GmbH verbindlich zustande, durch welche unter Ausschluss mündlicher Vereinbarungen Gegenstand, Umfang, Preis, Liefertermine und Bedingungen der Lieferung verbindlich bestimmt werden. Nimmt VISIOTECH GmbH die Bestellung des Kunden/Auftraggebers unter Abweichungen an, so hat der Kunde/ Auftraggeber, sofern er mit der Abweichung nicht einverstanden ist, VISIOTECH GmbH eine angemessene (8 Werktage) Frist zur vorbehaltlosen Annahme des Auftrags/der Bestellung zu gewähren. Erst nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag/ die Bestellung des Kunden/ Auftraggebers als abgelehnt.

2.2 Mündliche, insbesondere telefonische Bestellungen sowie telefonische Neben- oder Ergänzungsabreden, sind von VISIOTECH GmbH schriftlich zu bestätigen, um Wirksamkeit zu erlangen. Das Schweigen von VISIOTECH GmbH auf nachträgliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche bedeuten deren Ablehnung.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sämtlichen anderen Unterlagen behält sich VISIOTECH GmbH alle Eigentums- und Schutzrechte sowie sämtliche sonstigen Rechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere als die Vertragszwecke verwendet insbesondere vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, selbst wenn gesetzlicher Schutzrechte daran nicht besteht.

2.4 Die in dem Angebot implizierten Unterlagen wie z.Bsp. Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, etc. sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Sämtliche Preisangaben gelten als „Nettopreise ab Werk“ ohne Versand- und Verpackungs- und Versicherungskosten und ohnegesetzliche Mehrwertsteuer und ohne staatliche Abgaben, insbesondere Fracht, Zoll, Einfuhr(neben)abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, soweit die angegebenen Preise nicht ausdrücklich etwas anderes bezeichnen.

3.2 Die Zahlungen sind in EURO ausschließlich an VISIOTECH GmbH zu leisten. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum.

3.3 Angebotspreise behalten ihre Verbindlichkeit für 30 Tage ab Angebotsdatum.

3.4 VISIOTECH GmbH behält sich vor in Einzelfällen oder bei Ablehnung der Zahlung durch Kreditinstitute oder Anbieter der jeweiligen Zahlungsart den Auftrag nur gegen Zahlung per Nachnahme oder Vorkasse auszuführen. In diesem Fall kann der Kunde dies akzeptieren oder von seiner Bestellung zurücktreten.

3.5 Kosten, die durch Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund vom Auftraggeber falsch übermittelter Daten entstehen, werden dem Auftraggeber/ Kunden berechnet.

3.6 Bei Zahlungsverzug ist VISIOTECH GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % gegenüber Verbrauchern und in Höhe von 8 % gegenüber Unternehmern über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Weitere Schadenersatzforderungen behält sich VISIOTECH GmbH im Falle eines Zahlungsverzuges ausdrücklich vor.

3.7 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann VISIOTECH GmbH weitere Auftragsausführungen bis zum Ausgleich der in Verzug geratenen Zahlung unterbrechen, vom Vertrag und auch von weiteren Lieferverträgen mit dem Auftraggeber zurücktreten.

3.8 Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Sämtliche in diesem Rahmen entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

3.9 Aufrechnung mit Gegenansprüchen kann von Seiten des Auftraggebers nur erklärt werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von VISIOTECH GmbH anerkannt sind.

3.10. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erheblich, so kann VISIOTECH GmbH weitere Lieferungen und Leistungen verweigern und Vorkasse verlangen.

**4. Lieferungsbedingungen**

4.1. Liefertermine und Lieferfristen werden von VISIOTECH GmbH schriftlich festgelegt und sind grundsätzlich annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass eine Verbindlichkeit von VISIOTECH GmbH angezeigt und schriftlich vereinbart wird. Lieferfristbeginn ist der Zeitpunkt an dem VISIOTECH GmbH alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen hat und ggf. notwendige Materialbereitstellung und vereinbarte Anzahlungen erfolgt sind, sowie alle technischen Fragen geklärt sind.

4.2. Bei nachträglichen Vertragsänderungen sind Lieferungs- und Leistungsfristen in angemessenem Umfang anzupassen.

4.3. Die vereinbarte Lieferfrist und -termine sind mit der Anzeige, dass die Ware zur Lieferung oder zum Versand bereit steht, eingehalten.

4.4. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens von VISIOTECH GmbH nicht eingehalten, so ist, falls VISIOTECH GmbH nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Tage) berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, oder vom

Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

4.5. Sämtliche Betriebsstörungen, unvorhergesehene und außerhalb des Einflussbereichs von VISIOTECH GmbH liegende Hindernisse sowie Fälle höherer Gewalt, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungs- und Lieferfristen. Wird ein Festhalten an dem Vertrag für eine der Parteien unzumutbar, so hat diese ein Rücktritts- /Kündigungsrecht.

#### **5. Abnahme und Gewährleistung**

5.1. Die Ware wird an die vom Auftraggeber angegebene Adresse geliefert oder versandt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.2. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt oder beim Versendungsverkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Bei Versendung von Daten ist der Zeitpunkt der Absendung für den Gefahrübergang maßgebend.

5.3. Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die VISIOTECH GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Hierdurch entstandene Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.4. Der Auftraggeber hat die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich zu überprüfen. Unterbleibt eine unverzügliche Rüge nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt.

5.5. Bleibt der Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig mit der Abnahme der Ware länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann VISIOTECH GmbH nach schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

5.6. Bei ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Abnahme ist eine Nachfristsetzung für den Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

5.7. Weist die gelieferte Ware nur unwesentliche Mängel auf, ist der Auftraggeber nicht zur Annahmeverweigerung berechtigt.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1. Sämtliche von VISIOTECH GmbH gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und VISIOTECH GmbH im Eigentum von VISIOTECH GmbH. Dies gilt auch für bedingte und/oder künftig entstehenden Forderungen.

6.2. VISIOTECH GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen Gegenständen der Lieferungen (Vorbehaltsware) vor, bis alle aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Ansprüche gegen den Auftraggeber erfüllt sind.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VISIOTECH GmbH berechtigt den Kaufgegenstand zurückzunehmen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes ist VISIOTECH GmbH zu dessen Verwertung befugt, der daraus resultierende Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich entstandener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kaufgegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt zu behandeln. Er ist verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sowie – sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind – diese rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche des Auftraggebers an die Versicherung während des Eigentumsvorbehalts tritt dieser schon jetzt an VISIOTECH GmbH ab.

6.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehalts Eigentum von VISIOTECH GmbH hat der Auftraggeber unverzüglich VISIOTECH GmbH schriftlich zu benachrichtigen. Kann der Dritte VISIOTECH GmbH nicht die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO erstatten, so haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

6.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzubearbeiten oder weiterzuveräußern. Eine Weiterveräußerung ist aber nur unter der Vereinbarung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts erlaubt. Hierzu ist er nur solange berechtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt, nicht gegen seine vertraglichen Verpflichtungen in grober Weise verstößt, kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde, kein Wechselprotest vorliegt und keine weiteren vergleichbaren Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers hindeuten. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen im Falle eines Weiterverkaufs in Höhe des vereinbarten Preises an VISIOTECH GmbH ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufgegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist dann sowohl der Auftraggeber, wie auch VISIOTECH GmbH ermächtigt.

VISIOTECH GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs-, oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. VISIOTECH GmbH kann andernfalls verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Weitere Rechte, über die Ware zu verfügen, wie etwa das Recht zur Verpfändung, Sicherungszession oder Sicherungsübergang, stehen ihm nicht zu.

6.7. Dem Auftraggeber gestattet, die Vorbehaltsware umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung wird gemäß § 950 BGB stets für VISIOTECH GmbH vorgenommen. Die hierdurch entstehenden Sachen gelten als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit fremden Gegenständen erwirbt VISIOTECH GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von VISIOTECH GmbH gelieferten Gegenstandes zu den nicht VISIOTECH GmbH gehörenden Bestandteilen der neuen Sache. Im gleichen Wertverhältnis erhält VISIOTECH GmbH Miteigentum, sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung oder Handlung bedarf.

6.8. Auf Verlangen des Auftraggebers ist VISIOTECH GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

6.9. VISIOTECH GmbH behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von VISIOTECH GmbH erstellten Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, gleiches gilt für als „vertraulich“ bezeichnete schriftliche Unterlagen. Der Auftraggeber darf vorgenannte Unterlagen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch VISIOTECH GmbH an Dritte weitergeben.

## 7. Mängelhaftung und Mängelrüge

7.1. Bei der Erstellung von (3D) Modellen ist dem Auftraggeber bewusst, dass es sich bei deren Erstellung um eine Reproduktion auf Basis dervon Auftraggeber überlassenen Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Bilder, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, CAD- Daten) handelt. Bei fehlerhaften und unvollständigen bzw. ungenauen Vorlagen kann die Reproduktion ungenau werden. Unterschiedliche Auffassungen zu Ästhetik und Formgebung bzw. Darstellung begründen keinen Mangel. Ein ästhetischer Wert wird nicht geschuldet. Materialbedingt sind Abweichungen in Form und Farbe möglich und stellen keinen Mangel dar. Aufgrund des Reproduktionsprozesses sind technisch bedingte Abweichungen möglich, auf die VISIOTECH GmbH keinen Einfluss hat.

7.1.1 Geringfügige Maßabweichungen stellen keinen Mangel dar, eine Haftung von VISIOTECH GmbH für solche Abweichungen scheidet aus, es sei denn der Auftraggeber gibt bei Auftragserteilung ausdrücklich bestimmte Maße und Toleranzangaben vor und macht diese ausreichend kenntlich und VISIOTECH GmbH versichert schriftlich deren exakte Einhaltung.

7.1.2 Die Reproduktionen erheben keinen Anspruch auf Funktionalität und der von Auftraggeber gewünschten Zweckerfüllung.

7.1.3 Materialbedingt können unter Einwirken von Wasser (Feuchtigkeit), Licht und/oder Wärme Form- und Farbveränderungen auftreten. Diese ggf. eintretenden Veränderungen sowie auf fehlerhafte Behandlung zurückzuführende Veränderungen stellen somit keinen Mangel dar.

7.1.4 VISIOTECH GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass sog. Rapid Prototyping Modelle den Anfangszustand hinsichtlich Maßhaltigkeit, Form und Festigkeit beibehalten. VISIOTECH GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Modelle auch unter idealen Lagerungsbedingungen bereits innerhalb der ersten drei Wochen ihre Form, Maßhaltigkeit und Festigkeit verändern können. Der Auftraggeber akzeptiert diesen Umstand.

7.2 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die Richtigkeit der technischen Vorgaben (Zeichnungen, CAD- Daten, Bilder etc.) und Daten. VISIOTECH GmbH hat keiner Prüfungspflicht bzgl. den vom Auftraggeber oder von ihm eingeschalteten Dritten übergebenen Unterlagen, Vorgaben und Zulieferungen (u.a Datenträger und Datenübertragungen).

7.2.1 VISIOTECH GmbH haftet nicht für Schäden, die aus der Unrichtigkeit der Unterlagen, Vorgaben und Daten des Auftraggebers resultieren.

7.2.2 Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

7.3 Bei Verbrauchern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren. Ist der Auftraggeber Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ein Jahr und VISIOTECH GmbH hat die Wahl zur Nacherfüllung, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern; offensichtliche Mängel der Ware oder Leistung von VISIOTECH GmbH müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen und den betroffenen Gegenstand sowie den behaupteten Mangel in nachprüfbarer Weise zu bezeichnen. Auf Anforderung von VISIOTECH GmbH hin ist der monierte Gegenstand an VISIOTECH GmbH auf Kosten des Auftraggebers zurückzuschicken.

7.4. Werden die Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Ware als genehmigt.

7.5. Zur Geltendmachung von Mängelansprüchen muss der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Die Bearbeitung der Mängelanzeige durch VISIOTECH GmbH bedeutet weder eine Anerkennung des Mangels noch einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Auftraggebers.

7.6. Ausgenommen von der Gewährleistungsverpflichtung sind Fehler und Schäden, die entstanden sind, weil Fehler vom Auftraggeber nicht angezeigt wurden, der Auftraggeber VISIOTECH GmbH nicht unverzüglich nach Aufforderung Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, den Gegenstand unsachgemäß behandelt, in nicht genehmigter Weise verändert oder nicht den Vorschriften entsprechend behandelt hat. Ebenso ist die Gewährleistungsverpflichtung bei nur geringfügigen Mängeln sowie bei nur geringfügigen Vertrags

7.7. Ist VISIOTECH GmbH aufgrund einer Mängelrüge des Auftraggebers tätig geworden, obwohl kein Mangel vorlag, kann VISIOTECH GmbH dem Auftraggeber den eigenen Aufwand in Rechnung stellen.

## 8. Haftung

8.1. VISIOTECH GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von VISIOTECH GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Fahrlässigkeit ist eine Haftung vorbehaltlich Ziffer 8.2 und 8.3. ausgeschlossen.

8.2. Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

8.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen VISIOTECH GmbH oder dessen gesetzlichen Vertreters sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.

8.4. Eine Haftung für Schäden, welche durch die Verwendung der gelieferten Gegenstand an Rechte oder Rechtsgütern des Auftraggebers und im Falle der Weiterveräußerung – mit oder ohne vorherige Weiterverarbeitung, Vermengung, Vermischung oder Weiterveräußerung – an Rechtsgütern Dritter entstehen, ist gegenüber VISIOTECH GmbH ausdrücklich ausgeschlossen. VISIOTECH GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Nutzung, Verwendung der hergestellten Gegenstände und daraus resultierenden Schäden.

8.5 VISIOTECH GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die von VISIOTECH GmbH gefertigten Modelle nicht als Spielzeug eignen, sie sind daher außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren. Kleinteile und abgebrochene, z.T. spitze Teile können verschluckt oder kleinste Bruchteile eingeatmet werden. Die verwendeten Farben sind nicht zum Verzehr geeignet.

8.6 Haftet VISIOTECH GmbH zwingend für durch Fehler eines Produktes verursachte Sach- oder Personenschäden, so gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Im Rahmen eines Innenausgleichs nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz stellt der Auftraggeber VISIOTECH GmbH von Produkthaftungsansprüchen soweit wie gesetzlich möglich frei.

8.7 Soweit vorstehend nichts abweichendes geregelt ist, wird die Haftung durch VISIOTECH GmbH ausdrücklich ausgeschlossen.

## 9. Verjährung

9.1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate. Sie beginnt ab Gefahrübergang, d.h. bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung an den Auftraggeber oder Spediteur oder Bereitstellung zur Abholung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, VISIOTECH GmbH Vorsatz oder Arglist vorwerfbar ist, in Fällen von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ebenso nicht bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

#### **10. Urheber- und Nutzungsrechte**

10.1. Etwaige Urheber- oder sonstige Rechte an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Mustern, Vorlagen, Zeichnungen etc. verbleiben beim Auftraggeber. VISIOTECH GmbH erhält ein Nutzungsrecht für erstellte und übermittelte Daten, wonach VISIOTECH GmbH jedenfalls die Erlaubnis erwächst, die Daten, Muster, Vorlagen etc. gemäß des Auftrags zu benutzen, insbesondere Modelle zu kreieren, zu drucken, zu vervielfältigen.

10.2. VISIOTECH GmbH verpflichtet sich ihr zur Ermittlung der Herstellungs- bzw. Druckkosten übergebenen Informationen vertraulich zu behandeln und eine Verwendung zu eigenen sowie fremden Zwecken zu unterbinden.

10.3. An allen von VISIOTECH GmbH selbst erschaffenen Formen, Vorrichtungen, Entwürfen, CAD-Daten, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Daten behält sich VISIOTECH GmbH die entstandenen Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Jegliche Benutzung, die über den bloßen Besitz hinausgeht, bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch VISIOTECH GmbH. Gleiches gilt für alle Modelle oder Daten, die VISIOTECH GmbH von Dritten erhalten hat.

10.4. Modelle, Formen, Entwürfe, CAD-Daten, Zeichnungen oder sonstige Daten, die ohne Auftrag an VISIOTECH GmbH übergeben wurden, schickt VISIOTECH GmbH nur gegen Kostenerstattung zurück, anderenfalls kann VISIOTECH GmbH diese nach Ablauf von 3 Monaten ab Angebotsabgabe vernichten.

10.5. Führt VISIOTECH GmbH Vorgaben des Auftraggebers aus, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr, dass durch VISIOTECH GmbH die Rechte Dritter wie z.Bsp. Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt VISIOTECH GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen VISIOTECH GmbH geltend machen mögen. Ebenfalls wird der Auftraggeber die aus einer derartigen Verletzung resultierenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden von VISIOTECH GmbH ersetzen.

10.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, VISIOTECH GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung Dritter geltend gemacht werden.

#### **11. Datenschutz**

11.1. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von VISIOTECH GmbH gespeichert werden. Die Datenschutzpraxis von VISIOTECH GmbH steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG).

11.2. Der Auftraggeber willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Geschäftszwecke von VISIOTECH GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

11.3. Die E-Mail-Adresse des Auftraggebers wird nur für Informations-Schreiben zu den Aufträgen und – sofern der Auftraggeber nicht widerspricht - zur Kundenpflege sowie, falls vom Auftraggeber gewünscht, für eigene Newsletter, genutzt.

11.4. VISIOTECH GmbH gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Auftragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.

11.5. Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Sofern einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige gesetzliche Gründe entgegenstehen, werden die Daten gesperrt.

#### **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die AGB bleiben im Übrigen bestehen und die unwirksame Klausel wird durch eine dem Vertragszweck möglichst nahekommende zulässige Klausel ersetzt.

#### **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Ditzingen-Hirschladen.

13.2 Gerichtsstand ist Stuttgart soweit zulässig. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort, VISIOTECH GmbH ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN